

**Satzung des  
Frankfurter Tennisclub 1914 Palmengarten e.V.**

**(Stand: 09. Dezember 2019)**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Frankfurter Tennisclub 1914 Palmengarten e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tennissports und andere geeignete Sportarten, und zwar insbesondere durch
  - Abhaltung eines geordneten Wettkampf- und Spielbetriebs
  - die Durchführung von Trainings- und Spielstunden sowie Sportcamps,
  - die Teilnahme an und die Durchführung von Tennisturnieren,
  - die Unterstützung und Fortentwicklung des Kinder- und Jugendsports durch das Angebot darauf konzipierter Trainings- und Spielstunden,
  - die Errichtung und Instandhaltung und -setzung von Sportanlagen.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Familienmitglieder
  - d) fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
  - e) Ehrenmitglieder
  - f) Firmenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die aktiven Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Zu den aktiven Mitgliedern gehören auch die Mitglieder ab Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die sich nachweislich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und daher einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (3) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Sie haben weder Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht.
- (4) Familienmitglieder sind Mitglieder, die ein und derselben Familie angehören. Zu einer Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören nur Eltern und deren Kinder, die noch minderjährig sind oder sich noch in einer Ausbildung befinden, keine Erwerbstätigkeit ausüben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Rechte und Pflichten des einzelnen Familienmitglieds richtet sich nach der Altersklasse gemäß Abs. 2 und 3. Familienmitglieder zahlen bei Überschreiten des Familienhöchstbeitrages (Beiträge aller Familienmitglieder) einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (5) Stichtag der verschiedenen Altersklassen ist stets der 1. Tag des laufenden Geschäftsjahres.
- (6) Passive Mitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds, üben jedoch die vom Verein betriebenen Sportarten nicht aus und zahlen daher einen geringeren Beitrag.
- (7) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und die sich aus Gesetz und der Satzung ergebenden Pflichten eines aktiven Mitglieds, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedbeitrags und von Umlagen befreit.
- (8) Firmenmitglieder sind Mitglieder, die als Angehörige einer Firma nur befristet als Mitglied aufgenommen werden und daher einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Firmenmitglieder haben weder Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und das sonstige Regelwerk des Vereins als verbindlich anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Aufnahmevordrucks zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft

beginnt mit der Entscheidung des Vorstands, es sei denn, das Mitglied beantragt den Beginn der Mitgliedschaft zum 1. Januar des Folgejahres.

- (2) Der Aufnahmeantrag von Jugendmitgliedern ist durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Jugendmitglieder dürfen nur dann in den Verein aufgenommen werden, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied im Verein ist.
- (3) Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen auf Lebenszeit ernannt.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Ableben.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. So ist ein Ausschluss durch den Vorstand insbesondere möglich, wenn
  - a) das Mitglied sich einer unehrenhaften oder strafbaren Handlung schuldig gemacht hat,
  - b) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich verletzt oder gefährdet hat,
  - c) das Mitglied sich grobe Verstöße gegen die Mitgliedspflichten hat zuschulden kommen lassen,
  - d) das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist sowohl für den Verein als auch für den Vorstand bindend. Während des Verfahrens seit dem Beschluss des Vorstands bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge, Umlage**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in der Form eines Jahresbeitrags erhoben. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für neu aufzunehmende Mitglieder eine Aufnahmegebühr festsetzen.

- (2) Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträge und etwaiger Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit Beitragsstufen unter Berücksichtigung der Art der Mitgliedschaft und weiterer Bemessungskriterien festgesetzt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Ausnahmefällen unter Beachtung der Vereinsinteressen einen teilweisen oder vollständigen Erlass gewähren oder Beitragsleistungen stunden.
- (3) Im Falle eines begründeten zusätzlichen Finanzbedarfs des Vereins kann eine Umlage erhoben werden. Die Umlage darf den Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Eine Staffelung nach der Mitgliederart und weiterer Bemessungskriterien, ebenso eine Nichterhebung für bestimmte Mitgliedergruppen, ist unter Beachtung der Vereinsinteressen möglich. Die Entscheidung über die Umlage trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden erfolgt keine Erstattung des Jahresbeitrags des laufenden Geschäftsjahres. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Mitglieder, die mit ihrer Beitragsverpflichtung im Rückstand sind, haben keinen Anspruch darauf, während der Zeit eines Rückstandes die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (6) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 8 Vereinsmaßregeln**

Über Maßregelungen eines Mitgliedes (Verwarnung, Verweis, Spielverbot, Platzverbot und sonstige Maßnahmen) entscheidet der Vorstand. Gegen eine Maßregelung steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu, die binnen einem Monat nach Zugang des Maßregelungsbescheides beim Vorstand einzulegen ist. Die Berufung hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann auf Antrag der Vorstand oder im Falle der Ablehnung der Ehrenrat eine anderweitige Bestimmung treffen.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) der Ehrenrat (§ 12)
- d) der Beirat (§ 13).

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegt insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstands, einschließlich der Bestimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich des Finanzberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer, Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Haushaltsplans und Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und die Ernennung eines Ehrenpräsidenten,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb eines Monats nach Antragstellung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Einladung hat unter Einhaltung der Einberufungsfrist ebenfalls durch Aushang im Clubhaus zu erfolgen. Ist diese Einladungsart nicht durchführbar, ist die Einberufung auf andere geeignete Art und Weise, z. B. durch Veröffentlichung in der Presse bekanntzumachen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand unter Angabe der Gründe die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge zu bereits aufgenommenen Tagesordnungspunkten einreichen. Dem Verlangen muss entsprochen werden. Über die Ergänzung der Tagesordnung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in Textform verständigt werden. Ist dies ausnahmsweise nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender oder ein Mitglied, das besonders für diesen Fall vom Vorstand bestimmt ist (Vorsitzer).
- (6) Der Vorsitz hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden,

beschließt die Versammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.

- (7) Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen erforderlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.
- (8) Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Vereins ausgeübt werden. Jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen insgesamt abgeben. Die Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (9) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitz und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern, die für bestimmte Arbeitsgebiete zuständig sind. Der Vorstand soll in der Regel aus sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Ehepaare können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, im Falle der Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied, sind berechtigt, den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit berechtigt, von ihrem Amt zurückzutreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl eine Ersatzperson gewählt. Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Ersatzperson bestellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes zu beschließen, sofern die Tagesordnung, die die Abberufung enthält, den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung bekanntgemacht worden ist.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Vorstand ist auch berechtigt, Angestellte oder Mitarbeiter des Vereins gegen Vergütung zu beschäftigen.

## **§ 12**

### **Ehrenrat**

- (1) Zur Wahrung der Vereinsdisziplin wird ein Ehrenrat gebildet, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht, die seit mehreren Jahren mit dem Verein eng verbunden sind und sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Dem Ehrenrat gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und bis zu drei Beisitzer an.
- (2) Der Ehrenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ehrenrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.
- (3) Der Ehrenrat ist zuständig für die Berufungen der Mitglieder gemäß § 6 und § 8 der Satzung. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, in allen die Vereinsdisziplin betreffenden Angelegenheiten eine Entscheidung des Ehrenrates herbeizuführen.  
Der Ehrenrat kann jedoch erst dann angerufen werden, wenn zuvor dem Vorstand die Angelegenheit zur Überprüfung und Entscheidung vorgelegt worden ist. Genügt dem Mitglied die von Vorstand getroffene Entscheidung nicht, kann er binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes an ihn den Ehrenrat anrufen, der dann bindend entscheidet. Hat der Vorstand indessen innerhalb einer angemessenen Frist auf das Ersuchen des Mitglieds keine Entscheidung getroffen, kann das Mitglied den Ehrenrat unmittelbar anrufen. Der Ehrenrat verweist dann, wenn er eine Entscheidung für geboten hält, die Sache mit einer entsprechenden Stellungnahme an den Vorstand zur Entscheidung.
- (4) Der Ehrenrat soll nur in wichtigen und begründet erscheinenden Fällen angerufen werden.

## **§ 13**

### **Beirat**

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Bildung eines Beirates aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren unter Bestimmung eines Vorsitzenden gewählt. Der Beirat soll aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand besteht nicht. Der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Beirates mit deren Einverständnis besondere Aufgaben im Rahmen des Vereins zuweisen, die diese sodann im Einvernehmen mit dem Vorstand wahrnehmen.
- (4) Der Beirat wird durch den Beiratsvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kassen-geschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören. Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, wird die Kassenprüfung bis zur nächsten Wahl von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

## **§ 15 Kommunikationsformen**

Die Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern kann zu jeder Zeit in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) erfolgen. Die Mitglieder haben dem Verein hierzu alle Änderungen der Kontaktdaten umgehend schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 16 Auszeichnungen**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, an Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, das Vereinsabzeichen zu verleihen
- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung ein Mitglied für außerordentliche hervorragende Leistungen zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen ernennen. Jeder Ehrenpräsident muss vor seiner Ernennung im Vorstand des Vereins tätig gewesen sein und sich dabei große Verdienste erworben haben. Ehrenpräsidenten können mit ihrer Zustimmung den Vorstand bei seinen Aufgaben beratend unterstützen und an allen Vorstands- und Beiratssitzungen teilnehmen, sind hierbei jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung, die die Satzungsänderung enthält, den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung bekanntgemacht worden ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Tennissports.

## **§ 19**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten sowie für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.

## **§ 20**

### **Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Vereinsregister oder Finanzamt gewünschten Änderungen oder sonst zweckmäßig erscheinende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

---

Neufassung der Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2019 und geändert durch Vorstandsbeschluss vom 9. Dezember 2019 (redaktionelle Änderungen).